

RS Vwgh 2003/5/27 2003/07/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

Norm

AgrBehG 1950 §5 Abs2 Z4;

AgrVG §10 Abs2;

AVG §37;

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

B-VG Art12 Abs2;

MRK Art6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/07/0045 E 29. Oktober 1991 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Die Teilnahme sachverständiger Mitglieder des LAS, die im Verfahren eine fachliche Äußerung abgegeben haben, an der Entscheidung des LAS begegnet keinen Bedenken

(Hinweis E 4.12.1990, 89/07/0191). Die gegenteilige Annahme liefe auf eine nicht bestehende Verpflichtung bestimmter Senatsmitglieder zur Unterdrückung jenes vorläufigen sachkundigen Urteils, das diese sich im Ermittlungsverfahren fallbezogen gebildet haben (und auf dessen Erörterung nach § 10 Abs 2 AgrVG die Parteien vorbereitet werden können) oder auf ein dem Gesetz widersprechendes Verbot mittelbarer Beweisaufnahmen hinaus.

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde beigegeben Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverständiger Kollegialorgan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070010.X01

Im RIS seit

03.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at